

Gemeinde Stadland

Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Senioren- und Behindertenbeirates

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 12 Abs. 4 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetzes hat die Vertretung der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 15.04.2021 eine Satzung für die nähere Ausgestaltung beschlossen. Zum besseren Verständnis wird diese Satzung als Anlage (ungültig) mitgeführt, verliert jedoch mit der Inkraftsetzung der neuen Fassung ihre Gültigkeit. Der entsprechende Ratsbeschluss wurde am 25.06.2026 gefasst. Der Beirat für Senioren und Behinderte wird im weiteren Verlauf in der textlichen Fassung mit dem Wort „Beirat“ betitelt.

§ 1

NAME, SITZ UND STELLUNG

Als selbstständige Vertretung der in der Gemeinde Stadland lebenden Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen wird ein Senioren- und Behindertenbeirat gebildet, der die Bezeichnung Beirat für Senioren und Behinderte der Gemeinde Stadland führt und seinen Sitz in 26935 Rodenkirchen, Am Markt 1, hat. Der Beirat ist parteilos und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 2

AUFGABEN

1. Der Beirat hat die Aufgabe, sich für gleichberechtigte Mitwirkung und Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung, aufgrund von Behinderungen entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Behindertenarbeit wahr, sondern berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen, die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Sozialverbände und andere Organisationen und Gruppen bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Behindertenhilfe. Hierbei hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Belange der behinderten Menschen gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung sowie gegenüber allen anderen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Behindertenhilfe betätigen.
 - b) Der Behindertenbeirat wirkt beratend bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Gemeinde mit, die Menschen mit Behinderungen betreffen und betreffen können.
 - c) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Belange der behinderten Menschen in den Grenzen dieser Satzung. Allgemeine Themen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sind vorab mit der Gemeinde Stadland abzustimmen.
 - d) Pflege der Kontakte zu den Heimbeiräten, Heimfürsprechern und Ersatzgremien.

2. Der Beirat bestimmt nach Maßgabe dieser Satzung seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst.
3. Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Behindertenbeirat an Weisungen nicht gebunden. Er wird von der Gemeinde Stadland unterstützt.

§ 3 BILDUNG DES BEIRATS

1. Der Beirat wird von der Vertretung der Gemeinde Stadland auf der Grundlage von Vorschlägen der Selbsthilfeorganisationen, Verbände, Träger der Freien Wohlfahrtspflege und der Fraktionen des Gemeinderates gebildet. Auch eine selbstinitiierte Initiativbewerbung ist möglich.
2. Der Senioren- und Behindertenbeirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Der Beirat soll möglichst ein breites Gebiet abdecken. Neben den Mitgliedern werden bis zu vier Nachrückern festgelegt.

Sollte es mehr Interessenten an der Arbeit des Beirates als Mitglieder geben, kann der Beirat in eigenem Ermessen über weitere Teilnehmer als Gastmitglieder entscheiden. Diese Mitglieder dürfen jedoch nur an öffentlichen Sitzungen des Beirats teilnehmen und haben keinen besonderen Rechtsstatus und nehmen nicht an den Entschädigungszahlungen teil.

3. Zu Mitgliedern des Beirats können Einwohner/innen der Gemeinde Stadland benannt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX besteht oder die mit den Belangen behinderter Menschen besonders befasst sind. Vertreter von gewerblichen Betrieben und im Besonderen von Betrieben mit Geschäftsfeldern aus dem Aufgabenbereich des Beirats sind ausgeschlossen.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, so rückt ein benannter Vertreter nach.

§ 4 AMTSZEIT

1. Die Amtszeit des Beirats entspricht der Wahlperiode des Gemeinderates mit zwei Monaten Nachlauf. Dadurch hat der neue Gemeinderat jeweils die Möglichkeit, einen neuen Beirat zu bestimmen oder die aktuellen Mitglieder des Beirates zu bestätigen.
2. Sind zu Beginn der Amtszeit die Mitglieder des neuen Beirats nicht vollzählig benannt, so kann der Beirat seine Arbeit dennoch aufnehmen, wenn mindestens die

- Hälfte der Mitglieder benannt worden sind.
3. Jedes Mitglied des Beirats kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.

§ 5

RECHTSSTELLUNG DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Jedes Mitglied des Beirats (ordentliche Mitglieder und keine Gastmitglieder) erhält als Ersatz für seine Aufwendungen einen jährlichen Pauschalbetrag von 100,00 €. Diese Pauschale erhalten alle ordentlichen Mitglieder unabhängig von weiteren Zahlungen und Beträgen nach dieser Satzung.
3. Der zusätzliche jährliche Pauschalbetrag für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Beirates beträgt 200,00 €.
4. Der/die Stellvertreter/in sowie der/die Schriftführer/in erhalten jeweils 125,00 € pro Kalenderjahr.
5. Beim Zusammentreffen mehrerer Funktionen und Ämter wird neben der Grundpauschale nach Nummer 2 nur eine weitere Pauschale gezahlt. Hierbei wird dann auf die jeweils höchste Pauschale abgestellt.
6. Für die Teilnahme an jeder politischen Sitzung wird ein Sitzungsgeld nach der Entschädigungssatzung gezahlt¹. Die Fahrtkosten werden auf Antrag nach den Regelungen für die Mitglieder des Gemeinderates gezahlt. Fahrtkosten werden auf Antrag nur für die Teilnahme an politischen Sitzungen gezahlt. Die regelmäßigen Sitzungen des Beirats werden hiervon nicht erfasst.
7. Bei dienstlich veranlassten Fahrten für die Aufgabenerfüllung im Rahmen der übertragenen Aufgaben durch die Gemeinde Stadland (Beispiel Seniorenpass oder Weihnachtspäckchen) werden Fahrtkosten auf Antrag nach den Regelungen für Verwaltungsbeschäftigte der Gemeinde Stadland erstattet. Bei der Abrechnung dieser Fahrtkosten gilt in der Regel nur eine Abrechnung als sachlich begründet.
8. Die Mitglieder des Beirats werden zu Beginn der Amtszeit (analog zu den Mitgliedern des Gemeinderates) zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung führt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Stadland, durch, und die Verpflichtung wird dokumentiert und zu den Akten genommen.

§ 6

VORSITZENDE/R

1. Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und eine Person für die Schriftführung. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Beirats.

¹ Verweis auf §6 Absatz 3 und 4

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Beirats vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet die Gemeinde Stadland verwaltungsmäßige und technische Hilfe und stellt Räume zur Verfügung.
3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Beirats ist beratendes Mitglied im Jugend- und Sozialausschuss und im Schulausschuss der Gemeinde Stadland. Ein beratendes Mitglied nimmt nicht an den Abstimmungen des Ausschusses teil.
4. An allen anderen Ausschusssitzungen und Ratssitzungen nimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende nur teil, wenn es einen ausdrücklichen Beratungsbedarf gibt. Dieser Beratungsbedarf wird dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig angezeigt.
5. Der Beirat benennt für den Verhinderungsfall eine Vertretung des beratenden Mitgliedes (ständiger Vertreter). Bei der Arbeit der anderen Ausschüsse soll bei Themen, die für behinderte Menschen relevant sind, der Behindertenbeirat beteiligt werden.
6. Zur Umsetzung wird die Gemeindeverwaltung dem Vorsitzenden des Beirates einen Zugang zum Ratsinformationssystem einrichten. Somit kann sich der Beirat über alle Ausschüsse und somit über alle Tagesordnungspunkte informieren.

§ 7 SITZUNGEN DES BEIRATS

1. Der Beirat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
2. Der Beirat ist mindestens zweimal im Jahr und höchstens sechsmal im Kalenderjahr einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder die Mehrheit der Mitglieder es für erforderlich hält. Hierbei geht es um die originären Geschäfte des Beirats. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Werden im Einzelfall berechnigte Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Zudem kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende vier weitere Sitzungen pro Kalenderjahr anberaumen, um politische Sitzungen vorzubereiten. Diese vorbereiten- den Sitzungen sind dann regelmäßig nicht öffentlich.
3. Eine Verwaltungsvertretung, die von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister bestimmt wird, nimmt für die Gemeinde Stadland beratend an den Sitzungen teil. Die Verwaltungsvertretung ist in den Sitzungen des Beirates nicht stimmberechtigt.
4. Die erste Sitzung einer Amtsperiode des Beirates wird von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister der Gemeinde Stadland einberufen. Unter ihrer/seiner Leitung oder unter der Leitung einer von ihr/ihm beauftragten Person erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Das gleiche gilt für eine notwendige Neuwahl.

5. Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Behindertenbeirates. Hierbei kann eine Aussprache stattfinden.
6. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8
INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 25.06.2026 beschlossen und tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Gemeinde Stadland, den 01.08.2026



Bürgermeister
Harald Stindt